OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602639/13/KH

Datum:
Linz, 13. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des I D, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 4. Juli 2018, GZ: BHRI/Verk-2018-117022/8-STA, VerkR96-3582-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Vorschreibung von 300,60 Euro als Ersatz von Barauslagen entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 4. Juli 2018, GZ: BHRI/Verk-2018-117022/8-STA, VerkR96-3582-2018, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) über I D (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), geb. am 3. Oktober 1994, gemäß § 99 Abs. 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 30. März 2018 um 21.37 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in P auf der B x x auf Höhe von Strkm. 40.770 gelenkt zu haben, obwohl er sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befunden habe.

2. In der binnen offener Frist dagegen eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass er nicht durch Suchtgift beeinträchtigt gewesen sei. Die Polizisten hätten nichts beobachtet, was auf eine Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit hinweisen würde, da er aufgrund einer anonymen Anzeige und nicht wegen auffälligen Fahrverhaltens angehalten worden sei. Auch die Ärztin, welche ihn in der Folge untersucht hatte, habe keinerlei körperliche Auffälligkeiten festgestellt. Der im gerichtsmedizinischen Gutachten festgestellte Wert von 1,3 ng/ml THC sei sehr gering, der CIF-Wert mache mit 2,06 nur ein Fünftel dessen aus, was in der medizinischen Wissenschaft als Grenzwert der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch THC anerkannt sei. Bei einem CIF-Wert unter 10 liege keine fahrtauglichkeitsrelevante Beeinträchtigung vor, wozu die Einholung einer Stellungnahme der Firma F, x, beantragt wurde. Weiters habe der für Cannabiskonsum und Fahreignung eingerichtete Arbeitskreis am 56. deutschen Verkehrstag in G im Jänner 2018 erst ab einem THC-Wert von 3 ng/ml Blutserum eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit angenommen.
Auch seien die Werte von 11 ng/ml (Amphetamin) und 1,4 ng/ml (Methamphetamin) sehr gering, wobei das Gutachten selbst ausführe, dass die Amphetaminkonzentration für sich alleine betrachtet unterhalb des als therapeutisch betrachteten Konzentrationsbereichs liege. Dazu beiliegend eine Entscheidung des UVS Tirol, in welchem der Beschuldigte höhere Werte aufwies.
Der Beschwerde liegt ein Gutachten von Prof. Dr. M G, Institut für Rechtsmedizin München, in einem anderen Fall aus dem Jahr 2010 bei.
Weiters wandte sich der Bf gegen den ihm im Straferkenntnis auferlegten Ersatz von Barauslagen für die gerichtsmedizinische Untersuchung der Blutprobe bzw. die Drogen-Check-Untersuchung im Krankenhaus Braunau unter Hinweis auf die zweiwöchige Frist zur Geltendmachung der Kosten.
Der Bf beantragte, seiner Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Die Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 30. März 2018 um 21.37 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x in P auf der B x x auf Höhe von Strkm. 40.770 und wurde dort von einer Polizeistreife der PI A einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, da zuvor eine anonyme Anzeige über einen möglichen Suchtmittelkonsum des Bf bei der Bezirksleitstelle B eingegangen war. Der durchgeführte Alkomattest verlief negativ, Urin wollte der Bf keinen abgeben. Beim Bf zeigten sich verzögerte Reaktionen und Schläfrigkeit, folglich wurde er zu einer klinischen Untersuchung aufgefordert, der er zustimmte.

2. Bei der von Dr. I M im Krankenhaus B durchgeführten Untersuchung, bei welcher dem Bf auch Blut abgenommen wurde, wurden eine Pulsfrequenzerhöhung, trockene Schleimhäute und erweiterte Pupillengrößen festgestellt, weiters war der Finger-Finger-Test unsicher und beim Finger-Nase-Test begann der Bf mit der falschen Hand. Er konnte das aktuelle Datum nicht nennen und seine Sprache war undeutlich, weiters zeigte er leichte Gleichgewichtsstörungen.
Der Bf war zum Untersuchungszeitpunkt und somit auch zum Tatzeitpunkt durch Suchtgift beeinträchtigt.

3. Die gerichtsmedizinische Blutuntersuchung ergab einen THC-Wert von 1,3 ng/ml sowie einen THC-COOH-Wert von 0,063 mg/l, Amphetamin 0,0110 mg/l sowie Methamphetamin von 0,0014 mg/l. Der Bf befand sich zum Zeitpunkt der Blutabnahme unter der Wirkung der Droge Cannabis sowie der abklingenden Wirkung der Droge Amphetamin und seine Fahrtüchtigkeit zur Tatzeit war nicht gegeben.

4. Von den Kostennoten, welche dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis als Barauslagen vorgeschrieben wurden, langte jene von Dr. M am 11. Mai 2018 (datiert mit 30. März 2018) und jene der Gerichtsmedizin GmbH am 28. Mai 2018 (datiert mit 14. Mai 2018) bei der belangten Behörde ein.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am

5. April 2019. Die zuvor für 3. April 2019 anberaumte Verhandlung wurde auf Ersuchen des Rechtsvertreters des Bf aufgrund dessen zeitlicher Verhinderung auf 5. April 2019 verschoben. An diesem Tag erschien die geladene Zeugin, Frau Dr. I M, zur mündlichen Verhandlung, die belangte Behörde hatte sich entschuldigt. Der Rechtsvertreter des Bf übermittelte dem Landesverwaltungsgericht am Verhandlungstag ein Schreiben, in welchem er ausführte, dass eine Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sei. Das Schreiben enthielt eine Reihe von Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung an Frau Dr. M gestellt werden sollten. In Entsprechung dieses Ersuchens richtete die Vorsitzende sämtliche im Schreiben enthaltene Fragen an Dr. M, welche sie wie im Verhandlungsprotokoll festgehalten beantwortete. Insbesondere führte Dr. M auf die zusammengefasst mehrfach gestellt Frage, ob im Gutachten der Umstand berücksichtigt wurde, dass der Bf keinerlei Auffälligkeiten im Fahrverhalten zeigte bzw. ob die Beobachtungen der Polizisten hinsichtlich des Fahrverhaltens bzw. des in der Folge vom Bf gezeigten Verhaltens in das ärztliche Gutachten eingeflossen seien, aus, dass diese bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden, jedoch nicht Teil der amtsärztlichen Beurteilung im Sinn des Gutachtens im eigentlichen Sinn waren. Dass keine Auffälligkeiten im Fahrverhalten vorlagen, wurde von Dr. M zur Kenntnis genommen, ist aber für die Beurteilung der Untersuchung hinsichtlich der Fahrtauglichkeit bzw. der möglichen Beeinträchtigung durch Suchtgift nicht alleine von entscheidender Wichtigkeit. Es wurden bei der Entscheidungsfindung sowohl die Eindrücke der Polizisten hinsichtlich der Unauffälligkeiten, als auch die festgestellten Auffälligkeiten im Verhalten bzw. Erscheinungsbild des Bf berücksichtigt, das Ergebnis des Gutachtens selbst basiert auf den Beobachtungen und dem medizinischen Sachverstand von Dr. M. Zu den Fragen betreffend das gerichtsmedizinische Gutachten hielt Dr. M fest, dass diese nicht in ihren Aufgabenbereich fallen und deshalb dazu keine Feststellungen getroffen werden können.
Die Ausführungen von Frau Dr. M sowohl in ihrem Gutachten als auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht waren schlüssig und nachvollziehbar. Das Landesverwaltungsgericht erachtet ihr Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar. Einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden (somit auch einem in einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden) Arzt, der als sachverständiges Organ fungiert, ist aufgrund seiner wissenschaftlichen Studien und seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten, aufgrund vorhandener Symptome einwandfrei zu beurteilen, ob eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorliegt und die untersuchte Person als fahrtuntüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl. z.B. VwGH 15. Februar 1991, 85/18/0323).

2. Zudem hat auch das gerichtsmedizinische Gutachten hinsichtlich der beim Bf durchgeführten Blutuntersuchung, bei welcher die Wirkung von Cannabis und die abklingende Wirkung von Amphetaminen im Zeitpunkt der Blutabnahme festgestellt wurden, ergeben, dass der Bf zur Tatzeit nicht fahrtüchtig gewesen ist.

3. Zu dem der Beschwerde beigelegten Gutachten des Dr. G, Rechtsmedizin M, vom 23. April 2010 bzw. zu der in der Beschwerde zitierten Entscheidung des UVS Tirol vom 16. März 2011 ist festzuhalten, dass sich diese zwar auf den Konsum von Suchtgift bezogen, es sich jedoch um eine völlig andere Person bzw. einen anderen Ausgangsfall gehandelt hat, welcher im Einzelfall beurteilt wurde. In jenem Fall hatte es keinerlei Hinweise auf verkehrsmedizinisch relevante Beeinträchtigungen gegeben, weshalb nicht von einer relevanten Suchtmittelbeeinträchtigung ausgegangen wurde. Im gegenständlichen Beschwerdefall wurden jedoch bei der klinischen Untersuchung sehr wohl Auffälligkeiten festgestellt, die in das gegenständliche Gutachten einflossen, welches eine Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift ergab. Vgl. hiezu auch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, welcher der klinischen Untersuchung im Fall des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Suchtgift besondere Relevanz einräumt (VwGH 24.10.2016, RA 2016/02/0133; VwGH 2.5.2018, Ra 2018/02/0134).

4. Zum Antrag des Bf auf Einholung eines Gutachtens der Firma F, dass bei einem CIF-Wert von unter 10 keine fahrtauglichkeitsrelevante Beeinträchtigung vorliege, ist auf die zitierte Judikatur zur klinischen Untersuchung als wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift – was vorliegend der Fall war – zu verweisen. Weiters ist auf die Tatsache, dass die gerichtsmedizinische Untersuchung sowohl den Konsum von Cannabis, als auch von Amphetamin durch den Bf bestätigte und das Vorliegen einer Fahrtüchtigkeit des Bf zur Tatzeit verneinte, hinzuweisen.

5. Zusammengefasst ist insbesondere aufgrund des schlüssigen klinischen Gutachtens, aber auch aufgrund der Ergebnisse des gerichtsmedizinischen Gutachtens davon auszugehen, dass der Bf zur Tatzeit durch Suchtgift beeinträchtigt war.

6. Der Bf sowie sein Rechtsvertreter sind nicht zur mündlichen Verhandlung, welche auf Ersuchen des Rechtsvertreters verschoben wurde, erschienen bzw. hat der Rechtsvertreter sein Nichterscheinen kurzfristig am Tag der mündlichen Verhandlung (5. April 2019) mitgeteilt (Zustellung der Ladung am 25. März 2019). Nichtsdestotrotz folgte das Landesverwaltungsgericht seinem Ersuchen um Beantwortung der in seinem Schreiben unmittelbar vor der Verhandlung gestellten Fragen an Dr. M. Zu den weiteren Vorbringen in dem am Tag der Verhandlung eingelangten Schreiben des Rechtsvertreters des Bf siehe nochmals Pkt. III.3. und 4.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 5 Abs. 1 StVO normiert, dass jemand der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen darf. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht [...] berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem [...] bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden [...] Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten gemäß § 5 Abs. 9 StVO auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstößt das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt und im Rahmen der Beweis-würdigung ausführlich dargelegt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus,

dass der Bf zur Tatzeit durch Suchtgift beeinträchtigt ein Fahrzeug gelenkt hat und nicht fahrtüchtig war.

Für die Annahme des Tatbildes des § 5 Abs. 1 StVO genügt es, wenn die Fahruntüchtigkeit allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist also bereits dann gegeben, wenn die konsumierte Suchtgiftmenge für sich schon eine Fahruntauglichkeit bewirkt hat. Dem Bf wurde im Rahmen der klinischen Untersuchung durch die im Krankenhaus B tätige Dr. I M eine Fahruntauglichkeit aufgrund einer Suchtgiftbeeinträchtigung attestiert. Dr. M ist eine Ärztin im Sinn des § 5 Abs. 5 StVO, die zur Durchführung solcher Untersuchungen befugt ist (P, StVO14, 2015, § 5, Anm. 22). Durch die vorgenommene Blutanalyse wurde die ärztliche Feststellung der Suchtgiftbeeinträchtigung entsprechend untermauert und festgestellt, dass der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens seines Fahrzeuges tatsächlich unter Suchtgifteinfluss durch Cannabis und Amphetamine gestanden ist. Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ist somit als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at). Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Dem Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es dem Bf nicht möglich gewesen sein sollte, das Lenken des Fahrzeuges in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand zu unterlassen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG 1991 Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG 1991 sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG 1991 vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG 1991 enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die belangte Behörde hat über den Bf die Mindeststrafe von 800 Euro verhängt, wobei sie erschwerend eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe gewertet hat, Milderungsgründe lagen nicht vor.

Es ist von den von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen des Bf auszugehen. Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe, die nicht bereits berücksichtigt worden wären, lagen nicht vor.

Da die belangte Behörde ohnedies trotz Vorliegens einer einschlägigen Verwaltungsvorstrafe wegen eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 StVO lediglich die in § 99 Abs. 1b StVO normierte Mindeststrafe verhängt hat, ist die verhängte Verwaltungsstrafe auch der Höhe nach zu bestätigen. Sie ist aus spezial-, aber auch aus generalpräventiven Überlegungen als notwendig und angemessen anzusehen.

2.4. Zur Einwendung des Bf betreffend die Vorschreibung von Barauslagen (Geltendmachung binnen zwei Wochen nach Abschluss der Tätigkeit bei sonstigem Anspruchsverlust) ist festzuhalten, dass jene von der Gerichtsmedizin GmbH gelegte Kostennote (datiert mit 14. Mai 2018) über 1.046 Euro am 28. Mai 2018 bei der belangten Behörde einlangte und folglich binnen offener Frist geltend gemacht wurde, somit war die Vorschreibung als Barauslage im angefochtenen Straferkenntnis zulässig.

Die Kostennote der Dr. M, welche die klinische Untersuchung des Bf am 30. März 2018 abgeschlossen hatte, über 300,60 Euro langte erst am 11. Mai 2018 bei der belangten Behörde ein. Somit ist hinsichtlich dieser Kostennote die gemäß § 38 Gebührenanspruchsgesetz zur Geltendmachung zur Verfügung stehende zweiwöchige Frist überschritten, was zur Folge hat, dass die von Dr. M gelegte Kostennote dem Bf nicht als Barauslage vorgeschrieben werden kann. Dies war im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses entsprechend zu berücksichtigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Gegenständlich waren vornehmlich einzelfallbezogene Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich der Beeinträchtigung des Bf durch Suchtgift zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing